

Amtsblatt der Stadt Tittmoning
Nr. 19/2020 vom 06.10.2020

22/2020

Bekanntmachung der Stadt Tittmoning vom 06.10.2020

Az.: 610-16/13

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);

**1. Änderung der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil „Abtenham“
(Einbeziehungssatzung)**

hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Tittmoning hat mit Beschluss vom 08.09.2020, die vom Architekturbüro Mißberger + Wiesbauer, Tittmoning, ausgearbeitete 1. Änderung der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil „Abtenham“ (Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB), in der Fassung vom 29.04.2020, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in Verbindung mit § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB, ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Jedermann kann die 1. Änderung der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil „Abtenham“, einschließlich der Begründung, im Rathaus der Stadt Tittmoning, Stadtplatz 1, 84529 Tittmoning, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

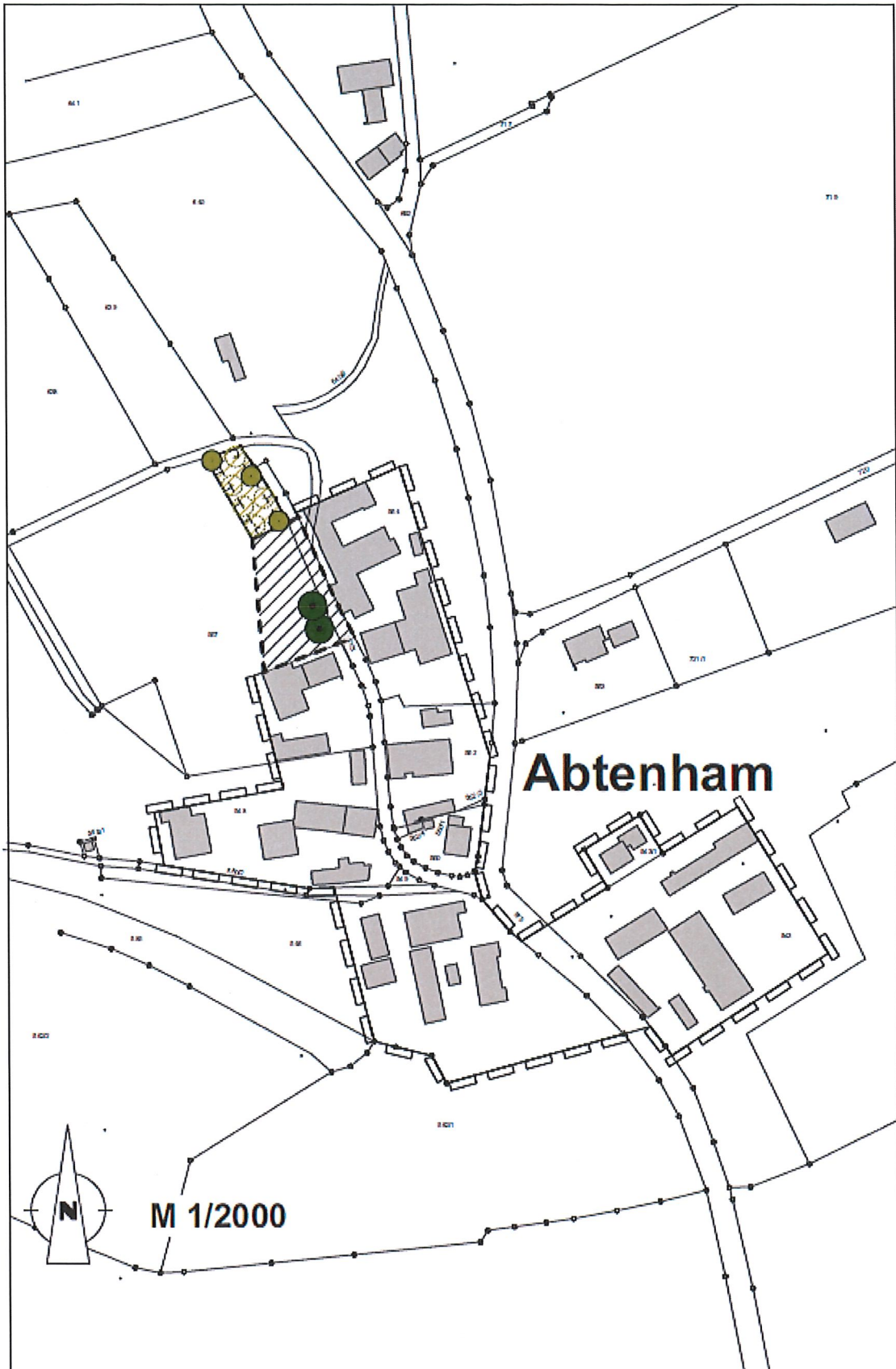
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

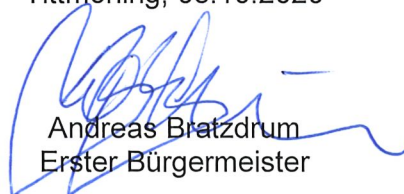
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Tittmoning, 05.10.2020


Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister